

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1361

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
'(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils.'
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
'(4) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.
²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.'"

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird Art. 7 Abs. 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Berufsausbildung" das Komma und der folgende Text gestrichen und durch die Worte "und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife." ersetzt.

bb) In Satz 3 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

"hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen, Klassen bzw. Kurse für Aussiedlerschüler und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache."

b) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

"c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.'"

3. In Nummer 4 erhält Art. 8 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung:

"⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife."

4. Es wird folgende neue Nummer 4 a eingefügt:

"4 a. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

'¹Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsschulabschluss.'

b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt:

' in Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als

Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen."

5. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort 'Gesundheitsberufe' die Worte 'sowie für Musik' eingefügt.
- b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.'"

6. Es wird folgende neue Nummer 13 a eingefügt:

"13 a. In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort 'kann' durch die Worte 'wird bei Bedarf' ersetzt und das Wort 'werden' gestrichen."

7. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

'³Die Hauptschulen sollen so weit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.'"

b) Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

"b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

'³Für die Jahrgangsstufe 10 werden keine eigenen Sprengel gebildet.'"

c) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

8. Es wird folgende neue Nummer 25 a eingefügt:

"25 a. Art. 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

'²Bei Berufsschulen kann nach Maßgabe der Schulordnung auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich die Schüler einer Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unterzie-

hen, an der Lehrkräfte an beruflichen Schulen mitwirken.'

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5."

9. Es wird folgende neue Nummer 25 b eingefügt:

"25 b. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

'¹Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerausschuss. ²Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.'

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden folgende neue Nummern 6 und 7 angefügt:

'6. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,

7. zu Grundsätzen über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.'

bb) Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

'⁴Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln;'"

10. Es wird folgende neue Nummer 29 a eingefügt:

"29 a. In Art. 90 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

'⁴Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.'"

II. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 3 Buchst. a werden folgende neue Doppelbuchst. dd und ee angefügt:

"dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Als Gastzuschüler gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten, des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten.'

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6."

III. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "§ 1 Nr. 37" durch die Worte "§ 1 Nr. 36" und die Worte "§ 2 Nrn. 6 bis 8" durch die Worte "§ 2 Nrn. 5 bis 7" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden im Satz 3 nach dem Wort "Bis" das Wort "spätestens" eingefügt und die Jahreszahlen 2006/2007" durch "2005/2006" ersetzt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort "Schuljahr" die Jahreszahlen "1998/1999" durch "1999/2000" ersetzt.

Berichtersteller:
Mitberichterstellerin:

Schneider Siegfried
Goertz

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der federführende Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 21. Oktober 1999 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: kein Votum
 - B90 GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen zu einer Fassung, die den in I. enthaltenen Änderungen entspricht, abzüglich der durch den Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit vorgenommenen Änderungen und der in der 2. Beratung in § 1 eingefügten Nummern 6 und 10.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 9. November 1999 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - B90 GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 26. Januar 2000 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: 1 Enthaltung, 4 kein Votum
 - B90 GRÜ: Ablehnung
 der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 - I. § 1 wird wie folgt geändert:
 1. Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.'
 2. Die vom federführenden Ausschuss zur Einfügung vorgeschlagene Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

"4a. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsschulabschluss.'
 - b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt: 'in Fällen be-

sonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen."

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort 'Gesundheitsberufe' die Worte "sowie für Musik" eingefügt.
- b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

'Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.'

II. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nr. 3 Buchst. a) werden folgende neue Doppelbuchst. dd und ee angefügt:

"dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"³Als Gastschüler gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten, des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprengel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten."

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6."

5. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 16. März 2000 in einer **2. Beratung** behandelt und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

seine ursprüngliche Beschlussempfehlung aufrechterhalten, die Ergänzungen des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit übernommen und in § 1 die Nummern 6 und 10 neu eingefügt.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 06. April 2000 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 34 Buchstabe d) werden die Worte "landwirtschaftlich-technische Assistenten" durch "agrar-technische Assistenten" ersetzt.
2. In § 2 sind im Einleitungssatz die Worte "zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853)" durch "zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312)" zu ersetzen.
3. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 36 mit Wirkung vom 1. August 1994, § 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchstabe dd und ee mit Wirkung vom 1. Januar 1995, § 1 Nr. 9 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1998 und in § 2 Nr. 6 die Sätze 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft."
4. In § 4 Abs. 7 wird "§ 2 Nr. 8 Buchst. b" durch "§ 2 Nr. 7 Buchst. b" ersetzt.

Irlinger
Vorsitzender